

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RY250013-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Müller

Beschluss vom 15. Januar 2026

in Sachen

A._____,

Kläger, Beschwerdeführer und Revisionskläger

gegen

1. **Bezirksgericht Affoltern,**

Beklagte 1, Beschwerdegegnerin und Revisionsbeklagte

2. **Ref. Kirche B._____**,

Beklagte 2, Beschwerdegegnerin und Revisionsbeklagte

betreffend **Beseitigungsbegehren / Ungültigkeit Erbschein (Revision)**

**Revision gegen ein Urteil der I. Zivilkammer am Obergericht des Kantons
Zürich vom 15. Dezember 2025 (RU250099-O)**

Nach Eingang des Revisionsgesuchs des Revisionsklägers vom 22. Dezember 2025, welches er gegen das Urteil der erkennenden Kammer vom 15. Dezember 2025 (Geschäfts-Nr. RU250099-O) richtet (Urk. 1),

in der Erwägung,

dass der Revisionskläger im Wesentlichen geltend macht, er habe seine Beschwerde genau begründet, Anträge gestellt und genügend Beweise beigelegt, so dass auf sein Beseitigungsbegehren hätte eingetreten und die Ungültigkeit des Erbscheins hätte festgestellt werden müssen und ferner rügt, er mache einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die Beklagten geltend, da der Personenstand seiner Mutter korrigiert werden müsse, wofür der Richter am letzten Wohnsitz in B. _____ zuständig sei, und hierzu diverse weitere Unterlagen einreicht (Urk. 1-3/4),

dass der Revisionskläger damit lediglich die Unrichtigkeit des Urteils vom 15. Dezember 2025, aber keinen Revisionsgrund i.S.v. Art. 328 ZPO geltend macht,

dass sich das Revisionsgesuch somit als offensichtlich unbegründet erweist und ohne Weiteres nicht darauf einzutreten ist (Art. 330 ZPO),

dass das Revisionsverfahren eine vermögensrechtliche Streitigkeit beschlägt, die Entscheidgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 4 i.V.m § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 350.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Revisionskläger aufzuerlegen ist (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

dass für das Revisionsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, dem Revisionskläger zufolge seines Unterliegens, den Revisionsbeklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO),

wird beschlossen:

1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebür für das Revisionsverfahren wird auf Fr. 350.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Revisionsverfahrens werden dem Revisionskläger auferlegt.
4. Für das Revisionsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Revisionsbeklagten unter Beilage der Kopien von Urk. 1-3/4, je gegen Empfangsschein.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt unter Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 15. Januar 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Müller

versandt am:
ms